H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 2004	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 04	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	214
23. 6. 04	**Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 350-6*	221
16. 6. 04	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ..... *Ändert GVBl. II 12-14*	223
25. 6. 04	Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung über die Vergabekammern und der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 43-67, 362-66*	225
4. 6. 04	Sechste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ..... *Ändert GVBl. II 304-13*	226
14. 6. 04	Dritte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder ..... *Ändert GVBl. II 305-48*	228
16. 6. 04	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz ..... *Ändert GVBl. II 320-163*	229
3. 6. 04	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... *Ändert GVBl. II 70-214*	230
14. 6. 04	Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus ..... *GVBl. II 300-38*	231

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland*)

Vom 22. Juni 2004

§ 1

Dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Anlage

(2) Er tritt nach seinem § 18 Satz 1 am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Staatsvertrags tritt nach § 18 Satz 2 des Staatsvertrags am 1. Juli 2005 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 18 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Juli 2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags müssen bei Kleinen Lotterien (§ 13 des Staatsvertrags) der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

(2) Eine Lotterie in Form des Gewinnsparens liegt vor, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnsparlotterie verwendet wird.

(3) Eine neue auf längere Dauer geplante Lotterie darf auch nicht genehmigt werden, wenn für ihre Veranstaltung trotz des vorhandenen Angebots zugelassener Glücksspiele kein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht. Für die Beurteilung des hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses bleiben der Zweck der Veranstaltung und die vorgesehene Verwendung des Zweckertrags außer Betracht.

§ 4

(1) Wer sich in Hessen als gewerblicher Spielvermittler (§ 14 des Staatsvertrags über das Lotteriewesen in Deutschland) betätigen will, muss – unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten – seine beabsichtigte Tätigkeit vor Beginn der zuständigen Behörde unter Angabe der Veranstalter, an die er Spielverträge vermitteln will, und der Lotterien, für die er Spielverträge vermitteln will, anzeigen.

(2) In Hessen betätigt sich als gewerblicher Spielvermittler, wer Spielverträge für Personen vermittelt, die sich in Hessen aufhalten.

(3) Die zuständige Behörde erteilt dem gewerblichen Spielvermittler eine Bestätigung über die erstattete Anzeige. In der Bestätigung werden die Veranstalter, an die Spielverträge vermittelt werden sollen, und die Lotterien, für die Spielverträge vermittelt werden sollen, aufgeführt, soweit die geplante Vermittlung nach dem geltenden Recht zulässig ist.

§ 5

Die für das Glücksspielwesen (ohne Staatslotterien) zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juni 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 2 Abs. 1

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: die „Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

§ 4
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

(2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

(3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.

(4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt
Aufgabe des Staates

§ 5
Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesell-

schaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

(3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt
Lotterien anderer Veranstalter

§ 6
Erlaubnis

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7
Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
   a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
   b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
   c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8
Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz" veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz

und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:

1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

(2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben.
Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an

die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen. Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.

(2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

(3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13
Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt
Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

(3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15
Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16
Weitere Regelungen

(1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

(3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17
Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel , den 18.12.2003

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber , den 18.12.2003

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit , den 19.12.2003

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck , den 19.12.2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf , den 18.12.2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust , den. 18.12.2003

Für das Land Hessen:
Roland Koch , den 18.12.2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff , den 18.12.2003

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff , den 18.12.2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Peer Steinbrück , den 18.12.2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck , den 13.02.2004

Für das Saarland:
Peter Müller , den 18.12.2003

Für den Freistaat Sachsen:
Dr. Georg Milbradt , den 18.12.2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Dr. Wolfgang Böhmer , den 19.01.2004

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis , den 09.02.2004

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus , den 18.12.2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes*)

Vom 23. Juni 2004

Artikel 1

§ 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern für Zwecke der Berufsaufsicht einmal jährlich über neu approbierte Berufsangehörige."

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden die Worte „soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten gegeben ist," gestrichen.

   b) In Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:

      „die Kammern können zum Zwecke der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen Verzeichnisse über die Teilnahme von Berufsangehörigen an zertifizierten Fortbildungen führen,"

3. In § 6a Nr. 1 wird Folgendes angefügt:

   „auch soweit sie gegenüber Personen, die einen Beruf ausüben, der ihnen die verantwortliche Durchführung klinischer Prüfungen gestattet, wahrgenommen werden,"

4. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Kammern sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgabenerfüllung erbringen, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der jeweiligen Kostensatzung zu erheben."

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vier" durch die Angabe „fünf" ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wahlordnung" die Worte „für die jeweiligen Kammern" eingefügt.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

8. § 37 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 38a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Sie beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Landesärztekammer Hessen durch Satzung (Weiterbildungsordnung) unter Berücksichtigung der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 93/16/EWG; sie kann längere Mindestzeiten festlegen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Behörde" durch die Worte „Landesärztekammer Hessen" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „Praktische Ärztin" durch die Worte „Fachärztin für Allgemeinmedizin" und die Worte „Praktischer Arzt" durch die Worte „Facharzt für Allgemeinmedizin" ersetzt.

      cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

      „Wird für die allgemeinmedizinische Weiterbildung eine andere Gebietsbezeichnung einheitlich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung eingeführt, ist diese Gebietsbezeichnung anstelle der in Satz 2 genannten Bezeichnung zu führen. Ärztinnen und Ärzte, die eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vor dem 1. Januar 2004 begonnen und an diesem Tag noch nicht abgeschlossen haben, führen diese nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende; die Landesärztekammer Hessen regelt durch Satzung (Weiterbildungsordnung) nach Maßgabe dieses Gesetzes die Anrechnung von vor dem 1. Januar 2004 abgeleisteten Ausbildungszeiten."

10. In § 38b Abs. 1 Satz 3 und § 38c Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „zuständige Behörde" durch die Worte „Landesärztekammer Hessen" ersetzt.

11. § 38d wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „1990" durch die Angabe „2004" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 350-6

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Personen, die die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin' oder ‚Praktischer Arzt' führen dürfen, erhalten auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 2004 zu stellen ist, ein Zeugnis nach § 38a Abs. 2 Satz 1 und 2."

12. In § 48c wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

14. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsgeld verhängt, so ist von Maßnahmen nach Abs. 1 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren."

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

15. Dem § 53 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

16. Dem § 60 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist wegen des zu beanstandenden Verhaltens bei einer Behörde gegen das Mitglied bereits Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt worden, so kann der Kammervorstand den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bis zum bestandskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens zurückstellen. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann er von der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens absehen, wenn nicht die Voraussetzung für eine zusätzliche berufsrechtliche Ahndung nach § 50 vorliegt."

17. In § 71 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3" durch die Angabe „4" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Juni 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 16. Juni 2004

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 5. April 2003 (GVBl. I S. 110), wird wie folgt geändert:

I.

1. In der Inhaltsübersicht erhält im ersten Teil, dritter Abschnitt, der zweite Titel folgende Fassung:

„Anträge und sonstige Vorlagen

§ 27 Anträge
§ 28 Ausschussüberweisung
§ 29 Entschließungsanträge, Grundsatzdebatten
§ 30 Änderungsanträge
§ 31 Berichtsanträge
§ 32 Aktuelle Stunde
§ 33 Sonstige Vorlagen".

2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 74 folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Kurzintervention".

II.

1. In § 17 wird in Abs. 1 als Satz 2 angefügt:

„Bei Gesetzentwürfen für Haushaltsgesetze findet am Schluss der zweiten Lesung eine Abstimmung über die Einzelpläne statt."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Änderungsanträge, die nicht den Wortlaut des Gesetzentwurfs ändern, sind unzulässig. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden Abs. 3 bis 8.

3. § 29 wird § 30 und erhält folgende Fassung:

„§ 30

Änderungsanträge

Die mit einem Änderungsantrag angestrebte Veränderung eines Antrags darf nur in einer Verkürzung, einer Erweiterung oder einer Veränderung ihres Wortlauts bestehen. Änderungsanträge, die den Gegenstand des Antrags auswechseln oder der Zielsetzung des Antrags zuwiderlaufen, sind unzulässig. §§ 27 und 28 gelten sinngemäß."

4. § 30 wird § 29 und erhält folgende Fassung:

„§ 29

Entschließungsanträge, Grundsatzdebatten

Anträge, die nicht das Begehren enthalten, die Landesregierung möge in einer bestimmten Weise tätig werden (Entschließungsanträge), werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Über sie wird nach Beratung in öffentlicher Sitzung abgestimmt; eine Ausschussberatung findet nur in Ausnahmefällen und nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller statt."

5. § 32 wird § 31 und § 31 wird § 32.

6. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag kann außer dem Unterausschuss Justizvollzug (UJV) weitere ständige Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuss Justizvollzug können Anträge unmittelbar überwiesen werden."

7. § 55 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet."

8. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Zusätzliche Redezeiten

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten sollen sich an die nach § 72 Abs. 1 für die Fraktionen geltenden Redezeiten halten. Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten unter Hinweis auf ihr jederzeitiges Rederecht die Redezeit, verlängert sich die Redezeit für die Fraktionen, die nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), anteilig um die Dauer der Überschreitung.

(2) Ergreift ein Mitglied oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit weniger als fünf Minuten beträgt, so erhält, unbeschadet der Redezeit nach Abs. 1, auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion das Wort für eine Redezeit von fünf Minuten.

(3) Sofern nur eine Fraktion an der Regierung beteiligt ist, erhält sie eine zusätzliche Redezeit von fünf Minuten."

*) Ändert GVBl. II 12-14

9. Als § 74a wird eingefügt:

„§ 74a
Kurzintervention

Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zur Kurzintervention erteilen; die Rednerin oder der Redner darf hierauf noch einmal antworten."

10. In § 85 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird im Rahmen einer Abstimmung der Erledigterklärung von einer Fraktion widersprochen, muss über den Antrag abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Anträge, bei denen die Landesregierung aufgefordert wird, im Landtag zu einem Thema einen Bericht abzugeben bzw. zu einem bestimmten Gegenstand Fragen zu beantworten."

11. In § 90 Abs. 4 wird als Satz 2 eingefügt:

„Bei der Fristberechnung wird der Tag der Einreichung des Antrags mitgezählt. Der Tag der Ausschusssitzung wird nicht eingerechnet."

12. In § 91 Abs. 5 wird als Satz 2 eingefügt:

„Zu Anträgen, die den Ausschüssen nach § 28 Abs. 3 zur abschließenden Beratung überwiesen wurden, wird über die Verhandlungen der Ausschüsse ein stenografischer Bericht gefertigt, der den Sitzungsablauf möglichst wortgetreu wiedergibt."

13. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Rednerin oder jeder Redner erhält ein Exemplar des Vorläufigen Stenografischen Berichtes zur Durchsicht ihrer oder seiner Rede und Vornahme etwaiger Berichtigungen. Korrekturen sind unverzüglich, spätestens drei Arbeitstage nach Zugang, dem Stenografischen Dienst zu übermitteln."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorläufige Stenografische Bericht dient der persönlichen Information der Mitglieder des Landtags und der Landesregierung. Aus ihm darf nicht zitiert werden."

Wiesbaden, den 16. Juni 2004

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung über die Vergabekammern und der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 25. Juni 2004

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über die Vergabekammern

Aufgrund des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird verordnet:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318) erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird verordnet:

In § 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 100) wird die Jahreszahl „2008" durch „2009" ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[1]) Ändert GVBl. II 43-67
[2]) Ändert GVBl. II 362-66

Sechste Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz*)

Vom 4. Juni 2004

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (GVBl. I S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „15 Euro" durch „20 Euro" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „30 Euro" durch „33 Euro" ersetzt.

3. Nach § 4 werden im Zweiten Abschnitt als neue §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Gebühr für die Androhung eines Zwangsmittels

(1) Für die schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 69 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von mindestens 15 Euro und höchstens 100 Euro erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Androhung mit dem ihr zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung der Androhung des Zwangsmittels.

§ 6

Gebühren für die Zwangsgeldfestsetzung

(1) Für die Festsetzung des Zwangsgeldes nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von mindestens 15 Euro und höchstens 250 Euro erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald Schritte zur Festsetzung des Zwangsgeldes unternommen worden sind."

4. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6a und 6b.

5. § 6a wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) In Abs. 1 wird die Angabe „25 Euro" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.
   c) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten im Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausgeführt, so erhebt sie zur Abgeltung ihrer eigenen Personalaufwendungen den in Abs. 1 genannten Pauschalbetrag."

6. In § 6b wird die Angabe „25 Euro" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „25 Euro" durch „28 Euro" ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird gegen Eheleute oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), als Gesamtschuldner vollstreckt, so werden die Gebühren nur einmal erhoben. Die Eheleute oder Lebenspartner schulden die Gebühren als Gesamtschuldner."

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften, für sonstige Vervielfältigungen von Schriftstücken oder für Ausdrucke elektronischer Dokumente. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für jede Seite 0,55 Euro, die Formularkostenpauschale 0,45 Euro;"

   b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Vollstreckung" durch „Vollstreckungshandlung" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Vollstreckung" durch „Vollstreckungshandlung" und die Angabe „0,40 Euro" durch „0,45 Euro" ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10 Euro" durch „11 Euro" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 304-13

11. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„**Anlage 1**
(zu § 1 Abs. 2)

Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	250 Euro einschließlich	6 Euro
bis zu	500 Euro einschließlich	11 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	17 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	25 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	42 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 5 000 Euro		25 Euro.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	17 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	22 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	29 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	34 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	40 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	45 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	51 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	56 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	62 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	67 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		11 Euro.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

Bis zu	500 Euro einschließlich	11 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	15 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	19 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	22 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	26 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	31 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	34 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	37 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	42 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	45 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		8 Euro.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 4 Abs. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	42 Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	56 Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	70 Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	85 Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	98 Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	112 Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	127 Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	141 Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	155 Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	168 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro		22 Euro.“

Artikel 2

Für Gebühren und Auslagen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 2004

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 14. Juni 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Dezember 1999 (GVBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GVBl. I S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den hessischen Staatsbädern Bad Hersfeld und Bad Nauheim wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben."

2. Die Anlage 1 zu § 2 und die Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 der Kurbeitragsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 2

Erhebungsgebiete der Hessischen Staatsbäder

1. **Bad Hersfeld**

Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

Meisebacher Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Falllinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluss des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher Straße.

2. **Bad Nauheim**

Das Gebiet der Stadt Bad Nauheim nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 7 Abs. 5) ist der Stadtteil Nieder-Mörlen der Stadt Bad Nauheim.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim	Bad Hersfeld
	Euro	Euro
Tageskurkarte	2,85	2,45
Beikarte für Angehörige	1,80	1,65
Jahreskurkarte	372,00	319,00
Jahreskurkarte für Angehörige	239,00	219,00
Einwohnerjahreskarte	66,00	61,00"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 2004

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

*) Ändert GVBl. II 305-48

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz*)

Vom 16. Juni 2004

Aufgrund

1. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport bestimmt:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 403) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dem Regierungspräsidium in Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung zu entscheiden sowie über Widersprüche gegen diese Entscheidungen in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes zu befinden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 2004

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 320-163

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)

Vom 3. Juni 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2003 (GVBl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt."

2. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt."

3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist" durch die Worte „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist" ersetzt.

4. In Anlage 3 wird in Nr. 12 Satz 2 das Datum „14. Februar 1996" durch das Datum „11. Dezember 2002" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 2004

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

*) Ändert GVBl. II 70-214

Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus*)

Vom 14. Juni 2004

Aufgrund des Art. 7 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird im Benehmen mit dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises und dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises und das der Stadt Wiesbaden ist abweichend von Art. 7 § 1 Abs. 3 Nr. 12 des Eingliederungsgesetzes die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 2004

Der Hessische Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) GVBl. II 300-38

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.